

Beschlussvorschläge

Für die Mitgliederversammlung am 11. Mai 2026

A Beschluss: Flexibilisierung des Restbudgets in der Förderperiode 2023–2027

Die Mitgliederversammlung der LAG Kreientwicklung Miesbacher Land e. V. beschließt zur Sicherstellung eines wirksamen, bedarfsgerechten und vollständigen Mitteleinsatzes eine Flexibilisierung des noch verfügbaren LEADER-Budgets in der Förderperiode 2023–2027.

1. Aufhebung der Mittelbindung je Entwicklungsziel

Die bisher in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) festgelegte indikative Mittelverteilung auf die einzelnen Entwicklungsziele (zuletzt geändert im März 2024) wird für das noch verfügbare Restbudget aufgehoben.

Hintergrund sind:

- der fortgeschrittene Stand der Förderperiode sowie
- die bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen im LAG-Gebiet hinsichtlich Nachfrage und Projektumsetzung

Künftig gilt:

- Die Entwicklungsziele und Projekte werden im Rahmen der Mittelvergabe gleichrangig behandelt
- Die Entscheidung über die Mittelverwendung erfolgt durch das Entscheidungsgremium ausschließlich auf Grundlage des Projektauswahlverfahrens



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

2. Formulierung für die Lokale Entwicklungsstrategie (LES)

Kapitel 6.3 Finanzplan

Die in der Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegte indikative Mittelverteilung auf die einzelnen Entwicklungsziele wird für das verbleibende Budget der Förderperiode aufgehoben.

Das Entscheidungsgremium der LAG ist berechtigt, die verfügbaren Mittel **entwicklungszielübergreifend** einzusetzen und Projekte unabhängig von festen Budgetkontingenten je Entwicklungsziel zu beschließen, sofern das Gesamtbudget der LAG nicht überschritten wird.

Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel **wirksam, bedarfsgerecht und vollständig** einzusetzen.

B Beschluss: Änderung der Checkliste zur Projektauswahl

Die Mitgliederversammlung der LAG Kreisentwicklung Miesbacher Land e. V. beschließt die Anpassung (der bestehenden Checkliste zur Projektauswahl).

1. Anpassung der fakultativen Kriterien

Die bisher als „fakultativ“ definierten Kriterien werden künftig **nicht mehr als verpflichtende Mindestanforderung** im Rahmen der Projektauswahl angewendet.

Das bedeutet:

- Fakultative Kriterien dienen weiterhin der **inhaltlichen Bewertung und Differenzierung** von Projekten
- Eine Nichterfüllung dieser Kriterien führt nicht zum **Ausschluss** eines Projekts



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

2. Ziel der Anpassung

Die Änderung dient der:

- Vereinfachung und Entbürokratisierung des Auswahlverfahrens
- Erhöhung der Zugänglichkeit für Projektträgerinnen und Projektträger
- Fokussierung auf wesentliche Qualitätskriterien und Zielbeiträge zur LES

3. Anwendung

Die überarbeitete Checkliste wird ab dem Zeitpunkt des Beschlusses auf alle zukünftigen Projektbewertungen angewendet.

Begründung

Die bisherige Checkliste zur Projektauswahl wird in der Praxis von Projektträgerinnen und Projektträgern sowie innerhalb der Gremien als **sehr komplex und teilweise schwer nachvollziehbar** wahrgenommen.

Insbesondere die faktische Verpflichtung zur Erfüllung fakultativer Kriterien führt zu:

- erhöhtem Abstimmungs- und Beratungsaufwand
- Unsicherheiten bei der Antragstellung
- einer möglichen Hürde für innovative oder kleinere Projekte

Die Anpassung stellt klar, dass fakultative Kriterien ihrer eigentlichen Funktion entsprechen:
→ Sie dienen der qualitativen Einordnung und Priorisierung, nicht als Ausschlusskriterium.

Durch die Änderung wird:

- das Verfahren **transparenter und anwenderfreundlicher**
- die Projektauswahl stärker auf **Qualität und Zielbeitrag zur LES** ausgerichtet
- der Zugang zum LEADER-Programm **niederschwelliger gestaltet**

Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit bestehen, Projekte anhand zusätzlicher Kriterien differenziert zu bewerten.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Gefördert durch

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**